

Aktenzeichen

5 RKn 3/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 17. Jan. 1957

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1957

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen
vom 24. November 1955 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Der im Jahre 1887 geborene Ehemann der Klägerin erhielt von der Beklagten vom 2. Juli 1950 an eine Unfallrente in Höhe von 50 v.H. der Vollrente und seit 10. März 1951 die Vollrente nebst Pflegegeld wegen Steinstaublungenenerkrankung. Er lebte bis zum Jahre 1952 im Haushalt seines Sohnes. Am 30. Dezember 1952 heiratete er die im Jahre 1907 geborene Klägerin, zog in deren Wohnung und wurde von ihr gepflegt. Er starb am 17. Juni 1953. Die Klägerin führt den Tod ihres Ehemannes auf die Steinstaublunge zurück und verlangt von der Beklagten die Gewährung der Witwenrente. Die Beklagte hat diesen Anspruch durch Bescheid vom 25. Juli 1953 unter Hinweis auf § 590 der Reichsversicherungsordnung (RVO) mit der Begründung abgelehnt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Witwenrente, weil die Ehe erst nach Eintritt des Unfalls geschlossen und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten sei. Ob der Tod überhaupt durch die Steinstaublunge verursacht sei, könne dahingestellt bleiben. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde durch Bescheid vom 6. September 1954 mit der Begründung zurückgewiesen, die Klägerin habe den schwerkranken Mann nur geheiratet, um in den Genuß der Witwenrente zu gelangen. Die Klägerin erhob daraufhin Klage beim Sozialgericht in Dortmund. Diese wurde durch Urteil vom 4. Februar 1955 abgewiesen. Der Klägerin stehe nach § 590 Abs. 1 RVO grundsätzlich kein Anspruch auf Witwenrente zu. Zwar könne die Beklagte gemäß § 590 Abs. 2 RVO trotzdem die Witwenrente gewähren, wenn besondere Umstände vorlägen. Derartige Umstände seien jedoch nicht ersichtlich. Aus den Angaben der Klägerin vor dem Vertreter der Staatsanwaltschaft am 30. Juni 1953 in einem gegen sie laufenden Ermittlungsverfahren sei zu entnehmen, daß sie ihren Ehemann nur aus Versorgungsgründen geheiratet habe. Wenn die Beklagte es daher abgelehnt habe, von der Ermächtigung des § 590 Abs. 2 RVO Gebrauch zu machen, so könne darin kein Mißbrauch des ihr zustehenden Ermessens erblickt werden.

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen ein. Sie machte geltend, daß sie ihren Ehemann nicht aus Gründen der Versorgung geheiratet habe. Zwar spielten bei der Eheschließung von älteren Personen materielle Interessen immer eine gewisse Rolle, diese seien jedoch bei ihr nicht entscheidend gewesen; sie habe ihren Ehemann vielmehr aus echter Zuneigung, die von diesem auch erwidert worden sei, geheiratet. Die Heirat sei für sie ein großes Opfer gewesen, da sie damit die Sorge und Pflege für den schwerkranken Mann übernommen habe. Sie habe auch nicht voraussehen können, daß ihr Ehemann schon so bald sterben würde, sondern habe damit rechnen müssen, daß er noch jahrelang leben würde. Angesichts dieser Umstände sei es daher ein Ermessensmißbrauch, wenn die Beklagte von der Ermächtigung des § 590 Abs. 2 RVO keinen Gebrauch gemacht habe.

Die Beklagte meinte demgegenüber, aus den gesamten Umständen sei zu schließen, daß die Klägerin ihren Ehemann nur aus Gründen der Versorgung geheiratet habe. Sie verwies darauf, daß die Klägerin ihren Ehemann auf Grund einer von ihr aufgegebenen Heiratsanzeige kennengelernt und ihn geheiratet habe, obwohl er schwerkrank war. Aus dem Umstand, daß er seit dem 10. März 1951 die Vollrente und ein Pflegegeld erhalten habe, hätte sie entnehmen müssen, daß er nicht mehr mit einer langen Lebensdauer habe rechnen können. Diese Überlegung habe sie auch zweifellos angestellt und sich mit Rücksicht auf die zu erwartende Versorgung zur Heirat entschlossen. Besondere Umstände im Sinne des § 590 Abs. 2 RVO seien nicht vorgetragen oder erkennbar.

Das Landessozialgericht wies die Berufung zurück. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Witwenrente, da die Voraussetzungen für den Ausschluß des Rentenanspruchs nach § 590 Abs. 1 RVO erfüllt seien. Als Beginn der Erkrankung sei der 1. Juli 1950 festgesetzt. Dieser Tag gelte als Tag des Unfalls (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten). Die Klägerin habe ihren Ehemann erst nach



dem Unfall, nämlich am 30. Dezember 1952 geheiratet. Der Tod sei auch innerhalb des ersten Jahres der Ehe am 17. Juni 1953 eingetreten. § 590 Abs. 2 RVO gebe der Beklagten zwar die Möglichkeit, trotz des grundsätzlichen Rentenausschlusses unter besonderen Umständen eine Rente zu gewähren. Die Beklagte habe das Vorliegen solcher besonderen Umstände jedoch verneint und den Anspruch abgelehnt. Der ablehnende Bescheid wäre nur dann rechtswidrig, wenn die gesetzliche Grenze des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden wäre. Dies sei jedoch nicht der Fall. Es könne dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Ehe der Klägerin um eine sogenannte "Spekulationsehe" gehandelt oder ob die Klägerin, wie sie vortrage, ihren Ehemann aus echter Zuneigung geheiratet habe; denn § 590 Abs. 2 RVO gebe der Beklagten lediglich die gesetzliche Ermächtigung, "unter besonderen Umständen" von dem Grundsatz des Rentenausschlusses abzuweichen und der Witwe trotzdem eine Rente zu gewähren. Daraus ergebe sich, daß es sich bei den "besonderen Umständen" um solche handeln müsse, die vom Normalfall abwichen und es zu Gunsten der Klägerin rechtfertigten, von der allgemeinen gesetzlichen Regelung (Ausschluß der Rente) abzuweichen. Auf Umstände, die zu Ungunsten der Witwe sprächen, wie dies z.B. bei dem Vorwurf der Spekulationsheirat der Fall sei, komme es daher nicht an. Besondere Umstände im Sinne des § 590 Abs. 2 RVO, die der Beklagten hätten Veranlassung geben müssen, der Witwe entgegen dem grundsätzlichen Rentenausschluß doch die Rente zu gewähren, seien nicht erkennbar. Die Klägerin wolle zwar die besonderen Umstände darin erblicken, daß sie ein besonderes Opfer gebracht habe, als sie den schwerkranken und pflegebedürftigen Mann geheiratet habe. Wenn es aber zutreffe, daß sie ihren Ehemann aus Zuneigung geheiratet habe, könne in diesem Sachverhalt weder ein Opfer noch ein besonderer Umstand erblickt werden. Die Pflege des kranken Ehegatten könne bei sich liebenden Eheleuten nicht als besonderer Umstand im Sinne des § 590 Abs. 2 RVO gewertet werden. Sollten bei der Eheschließung der Klägerin jedoch Gründe der Versorgung im Vordergrund gestanden haben, so würden die mit der Pflege des Ehemannes verbundenen Aufwendungen durch die ihr zufließenden Einnahmen hinreichend abgegolten sein, so



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß man auch in diesem Falle nicht von einem Opfer sprechen könne. Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen. Das Urteil wurde der Klägerin am 27. Dezember 1955 zugestellt.

Die Klägerin hat durch ihren Prozeßbevollmächtigten Streve vom Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. in Essen mit Schriftsatz vom 21. Januar 1956 - unter Stellung eines Revisionsantrages - Revision eingelegt und diese, nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis zum 27. März 1956 verlängert worden war, mit Schriftsatz vom 24. März 1956 am 26. März 1956 begründet. Sie rügt die Verletzung des § 590 Abs. 2 RVO und des § 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG); sie ist der Ansicht, daß die Beklagte von dem ihr zustehenden Ermessen in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht habe. Es lägen hier besondere Umstände vor, die die Gewährung der Rente rechtfertigten. Die Klägerin habe ein schweres Opfer auf sich genommen, als sie die Pflege des schwerkranken Mannes übernommen habe. Sie hätte nicht voraussehen können, daß die Ehe nur von kurzer Dauer sein würde.

Sie beantragt,

- 1) unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 24. November 1955 und der Vorentscheidungen die Revisionsbeklagte zu verurteilen, der Klägerin einen anderweitigen Bescheid zu erteilen,
- 2) der Beklagten die außergerichtlichen Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Besondere Umstände im Sinne des § 590 Abs. 2 RVO lägen ebensowenig vor wie ein Ermessensmißbrauch im Sinne des § 54 Abs. 2 SGG.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden, sie ist auch statthaft, weil das Landessozialgericht sie zugelassen hat.

Die Klägerin konnte mit ihrer Revision jedoch keinen Erfolg haben. Der Witwe eines an einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit verstorbenen Versicherten steht zwar nach §§ 586 Abs. 1 Nr. 2, 588 Abs. 1 RVO in Verbindung mit § 545 RVO grundsätzlich die Witwenrente zu. In dem zur Entscheidung stehenden besonderen Fall ist dieser Anspruch jedoch, auch wenn man unterstellt, daß der Tod des Ehemanns der Klägerin durch die Steinstaublunge verursacht worden ist, nach § 590 RVO ausgeschlossen. In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Beteiligten hat das Landessozialgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Voraussetzungen des § 590 Abs. 1 RVO erfüllt sind. Nach § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117) steht bei Anwendung der Vorschriften über die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten die Erkrankung an einer Berufskrankheit der Körperverletzung durch Unfall gleich; als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung. Nach dem bindend gewordenen Bescheid der Beklagten vom 18. Dezember 1950 gilt als Zeitpunkt des Beginns der Krankheit der 1. Juli 1950. Die Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung lag spätestens im Zeitpunkt der Gewährung der Vollrente vor. Unzweifelhaft ist also die Eheschließung, die am 30. Dezember 1952 erfolgte, nach dem "Unfall" im Sinne des § 590 Abs. 1 RVO geschlossen worden; auch ist ebenso unzweifelhaft der Tod des Ehemanns der Klägerin am 17. Juni 1953 innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten.

Nach § 590 Abs. 2 RVO kann die Berufsgenossenschaft allerdings unter besonderen Umständen eine Witwenrente gewähren. Sie kann diese Entscheidung nach ihrem freien Ermessen treffen. Die Gerich-



te der Sozialgerichtsbarkeit können nur nachprüfen, ob sie die gesetzliche Grenze des ihr zustehenden Ermessens eingehalten und von ihrem Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 54 Abs. 2 SGG), können dagegen nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Berufsgenossenschaft setzen. Die Berufsgenossenschaft kann sich in denjenigen Fällen, in denen der Anspruch auf Witwenrente nach § 590 Abs. 1 RVO ausgeschlossen ist, nicht auf eine Entscheidung nach § 590 Abs. 1 RVO beschränken, sondern muß auch eine Ermessensentscheidung nach § 590 Abs. 2 RVO treffen. Zwar enthält der Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 1953 überhaupt keine Ermessensentscheidung nach § 590 Abs. 2 RVO; denn die Beklagte beschränkt sich darauf, den Antrag der Klägerin mit der Begründung abzulehnen, die Ehe sei erst nach dem Unfall geschlossen und der Ehemann der Klägerin sei bereits innerhalb des ersten Jahres der Ehe verstorben; sie hat jedoch die erforderliche Ermessensentscheidung in dem Widerspruchsbescheid vom 6. September 1954 nachgeholt. Dies muß als ausreichend angesehen werden; denn auch das Widerspruchsverfahren ist ein Teil des Verwaltungsverfahrens (so auch Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 3 zu § 78; Mellwitz, Anm. A 2 zu § 78), und die Widerspruchsstelle ist ein Organ des Versicherungsträgers. Sie kann zwar nur tätig werden, wenn über den erhobenen Anspruch zuvor durch Verwaltungsbescheid entschieden worden war, ist jedoch, wenn dies der Fall ist, ermächtigt, über den Anspruch auch nach rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, die von der Verwaltung nicht beachtet worden sind. Als Organ des Versicherungsträgers kann sie in diesen Fällen auch Entscheidungen treffen, durch welche das dem Versicherungsträger zustehende Ermessen erstmalig ausgeübt wird.

Die Berufsgenossenschaft hat bei einer Entscheidung nach § 590 Abs. 2 RVO alle Umstände des Einzelfalles in ihre Prüfung einzubeziehen, die für diese Entscheidung ernsthaft von Bedeutung sein können. Um eine Überprüfung der getroffenen Entscheidung zu ermöglichen, muß der ablehnende Bescheid erkennen

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

lassen, warum diese Umstände nicht als ausschlaggebend im Sinne des § 590 Abs. 2 RVO angesehen worden sind (§ 1589 RVO). In dem zur Entscheidung stehenden Fall hat sich die Beklagte in dem Widerspruchsbescheid vom 6. September 1954 darauf beschränkt, die Ablehnung des Anspruchs damit zu begründen, daß die Klägerin den schwerkranken Mann nur geheiratet habe, um für ihr Alter versorgt zu sein. In dieser Begrenzung könnte dann ein Mangel erblickt werden, wenn die gerichtliche Nachprüfung ergäbe, daß tatsächlich noch sonstige Umstände vorlägen, die die Berufsgenossenschaft in ihre Prüfung hätte einbeziehen müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Aus den Akten ist nichts zu entnehmen, was der Beklagten hätte Anlaß geben müssen, ihre Prüfung weiter auszuweiten. Den Umstand - auf den die Klägerin sich vor allem stützt - daß ihr Ehemann bei der Eheschließung bereits erheblich erkrankt war, hat die Beklagte bei ihrer Prüfung durchaus berücksichtigt, wenn auch mit einem anderen Ergebnis; denn sie hat aus diesem Umstand geschlossen, daß es sich bei der Ehe der Klägerin um eine sogenannte Versorgungsehe gehandelt hat.

In der Sache selbst hat das Landessozialgericht, obwohl es - im Gegensatz zu der Beklagten - dahingestellt sein läßt, ob es sich bei der Ehe der Klägerin tatsächlich um eine Ehe gehandelt hat, deren ausschließlicher oder zumindest überwiegender Zweck darin bestand, der Ehefrau für die Zeit nach dem Tode des Versicherten eine Witwenrente zu sichern, ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Beklagte bei ihrer ablehnenden Entscheidung weder die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens überschritten noch von ihrem Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Wenn auch für die nach § 590 Abs. 2 RVO zu treffende Entscheidung die Frage, ob es sich um eine sogenannte Versorgungsehe gehandelt hat, von besonderer Bedeutung ist, kann doch von ihrer Beantwortung allein die Gewährung oder Versagung der Witwenrente nicht abhängen. Auch die sonstigen Umstände des Einzelfalles müssen entsprechend berücksichtigt werden. Umstände, die so bedeutungsvoll wären, daß man in der Versagung der Witwenrente einen Ermessensmißbrauch erblicken müßte, liegen weder für sich allein noch im Zusammenhang mit dem vom Landessozialgericht als möglich unterstellten Umstand, daß es sich bei der Ehe der



Klägerin nicht um eine sogenannte Versorgungsehe gehandelt habe, vor. Die Tatsache, daß die Klägerin ihren schwerkranken Mann gepflegt hat, ist, wie das Landessozialgericht mit Recht hervorgehoben hat, nicht als besonderer Umstand im Sinne des § 590 Abs. 2 RVO anzusehen, da es zu den selbstverständlichen Pflichten jeder Ehefrau gehört, ihren kranken Ehemann zu pflegen. Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann bereits im Zeitpunkt der Eheschließung erkrankt war. Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn die Klägerin ihren Ehemann lediglich aus Mitgefühl geheiratet hätte, um ihm die erforderliche Pflege angedeihen zu lassen, bedarf hier keiner Entscheidung; denn für eine solche Annahme liegt keinerlei Anlaß vor. Insbesondere hat auch die Klägerin selbst dies nicht behauptet; denn sie beruft sich ja gerade darauf, daß es sich bei ihrer Ehe um eine normale Ehe gehandelt und sie ihren Ehemann aus Zuneigung geheiratet habe.

Die Revision ist daher unbegründet und mußte zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)